

AKTUELLES ZUR RECHNUNGSLEGUNG

Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler

13.12.2023

Einlagen nach UGB und Steuerrecht im Lichte AbgÄG 2023

Einlage nach UGB und Steuerrecht

▶ Einlage UGB

- ▶ Rechtsformunabhängig für alle gleich

▶ § 202 Abs 1 UGB

- ▶ Bewertung mit beizulegendem Wert, soweit nicht aus Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen geringerer Wert

- ▶ Abhängig von Verwendungszweck Fortführungswert (fiktive Anschaffungskosten, Ertragswert) oder voraussichtlicher Veräußerungswert (beizulegender Zeitwert)

▶ § 202 Abs 2 UGB

- ▶ Bei Umgründungen Buchwertfortführung möglich

- ▶ Bei Buchverlust infolge Gewährung einer den Buchwert übersteigenden Gegenleistung

- ▶ Aktivierung Umgründungsmehrwert

- ▶ Ev ergänzend Aktivierung Firmenwert

Einlage nach UGB und Steuerrecht

- ▶ Einlage Steuerrecht
 - ▶ In Einzelunternehmen
 - ▶ § 6 Z 5 EStG
 - ▶ In Personengesellschaft
 - ▶ § 32 Abs 3 EStG
 - ▶ In Körperschaft
 - ▶ § 6 Z 14 EStG

Einlage in Einzelunternehmen

▶ Steuerrecht

▶ § 6 Z 5 EStG

- ▶ Lit d Teilwert, soweit nicht ausdrücklich anderes normiert ist
- ▶ Lit a Wirtschaftsgüter, Derivate und Kryptowährungen iSd § 27 Abs 3 bis 4a sind mit den Anschaffungskosten anzusetzen, es sei denn Teilwert ist niedriger
- ▶ Lit b Grundstücke iSd § 30 Abs 1 sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen (modifiziert um nicht EK-relevante HK und abzgl steuerlich wirksame AfA und Zuschüsse), es sei denn Teilwert ist niedriger
- ▶ Lit c Gebäude und grundstücksgleiche Rechte iSd § 30 Abs 1, die am 31.03.2012 nicht steuerverfangen waren, sind stets mit (höheren) Teilwert anzusetzen

▶ Konsequenz aus Unterschied UGB

- ▶ Unterschiedliche Buchwerte
- ▶ Unterschiedliche Abschreibungen / MWR

Einlage in Personengesellschaft

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen oder dem Sonderbetriebsvermögen des Steuerpflichtigen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft stellt insoweit eine Veräußerung dar, als die Wirtschaftsgüter dem Übertragenden nachfolgend anteilig (Abs. 2) nicht mehr zuzurechnen sind.

Insoweit die Wirtschaftsgüter dem Steuerpflichtigen weiterhin zuzurechnen sind, liegt bei einer Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen auf eine Mitunternehmerschaft eine Einlage gemäß § 6 Z 5 vor.

Die an der Übertragung beteiligten Steuerpflichtigen haben für die weitere Einkünfteermittlung Vorsorge zu treffen, dass es zu keiner endgültigen Verschiebung der Steuerbelastung kommt.

Einlage in Personengesellschaft

- ▶ Kodifizierung der Ansicht des BMF
 - ▶ seit EStR-Wartungserlass 2014 finden sich Aussagen zu Eigen- und Fremdquote
 - ▶ Ebenso finden sich Aussagen in UmgrStR
- ▶ Trennung in Eigenquote und Fremdquote
 - ▶ Eigenquote steuerneutral
 - ▶ Fremdquote Tausch bzw Veräußerung
- ▶ Gilt für vermögensverwaltende Personengesellschaft und Mitunternehmerschaft
- ▶ Vorsorgeerfordernis gegen endgültige Verschiebung stille Reserven aus Eigenquote
 - ▶ zB Aktivierung mit tatsächlichem Wert in PG/MU
 - ▶ Negative Ergänzungsbilanz bzw negativer Ergänzungsposten bei Gesellschafter in Höhe der aktivierten anteiligen stillen Reserve
 - ▶ Unterlassene Vorsorge allerdings kein Realisationstatbestand für Eigenquote

Einlage in Personengesellschaft

- ▶ Übertragung Privatvermögen in Betriebsvermögen MU als Zuschuss auf variables Kapitalkonto des Gesellschafters
 - ▶ Für Fremdquote Veräußerung
 - ▶ Prüfen allgemeiner Steuertatbestand (§ 27 Abs 3, § 30, § 31 EStG)
 - ▶ Für Eigenquote Einlage iSd § 6 Z 5 EStG
 - ▶ Vorsorge gegen Verschiebung stille Reserve
- ▶ Praktische Umsetzung
 - ▶ Insgesamt Ansatz beizulegender Wert (= Teilwert)
 - ▶ Hinsichtlich Eigenquote steuerliche Ergänzungsbilanz für Differenz anteilige Anschaffungskosten und anteiliger Teilwert

Einlage in Personengesellschaft

- ▶ Übertragung Privatvermögen in Betriebsvermögen MU gegen Gewährung Fixkapital
 - ▶ Für Fremdquote Tausch
 - ▶ Prüfen allgemeiner Steuertatbestand (§ 27 Abs 3, § 30, § 31 EStG)
 - ▶ Für Eigenquote Einlage iSd § 6 Z 5 EStG
 - ▶ Vorsorge gegen Verschiebung stille Reserve
- ▶ Praktische Umsetzung
 - ▶ Insgesamt Ansatz beizulegender Wert (= Teilwert)
 - ▶ Hinsichtlich Eigenquote steuerliche Ergänzungsbilanz für Differenz anteilige Anschaffungskosten und anteiliger Teilwert

Einlage in Personengesellschaft

- ▶ Übertragung Privatvermögen in Betriebsvermögen MU als Zuschuss auf variables Kapitalkonto aller Gesellschafter
 - ▶ Wirtschaftlich hat hier jeder Gesellschafter aliquot höheres Entnahmepotential
 - ▶ Bereicherung der übrigen Gesellschafter
 - ▶ Weiterhin Geltung der EStR 2000 Rz 5927b naheliegend
 - ▶ Anteilige Schenkung Wirtschaftsgut an andere Gesellschafter
 - ▶ Aliquote Einlage von jedem Gesellschafter
- ▶ Praktische Umsetzung
 - ▶ Insgesamt Ansatz beizulegender Wert (= Teilwert)
 - ▶ Hinsichtlich aller Gesellschafter für jeweilige Eigenquote steuerliche Ergänzungsbilanz für Differenz anteilige Anschaffungskosten und anteiliger Teilwert

Einlage in Kapitalgesellschaft

- ▶ Steuerrecht Tausch gem § 6 Z 14 EStG
 - ▶ Für Kapitalgesellschaft Bewertung mit gemeinem Wert
 - ▶ In Praxis idR deckungsgleich mit aktiviertem beizulegenden Wert

Aktuelle Entwicklungen AFRAC

AFRAC 40, AFRAC 41

AFRAC 40 - Hybride Finanzinstrumente

- ▶ Noch nicht beschlossen, inhaltlich weit, aber noch Diskussionsbedarf
- ▶ Nachfolge KFS/RL 13
 - ▶ AFRAC 40 beschränkt sich auf Bilanzierung beim Emittenten
 - ▶ Bilanzielle Fragen aus Sicht Investor größtenteils in AFRAC 14 behandelt
 - ▶ Hybridkapital als erfolgswirksamer Zuschuss wird von AFRAC 6 zukünftig abgedeckt
- ▶ Ziel
 - ▶ Stimmige Abgrenzung der Außenfinanzierung von Eigenkapital - Fremdkapital abseits des gesetzlich formalen Eigenkapitals
- ▶ Leitmotive
 - ▶ Konzept der Kapitalerhaltung - Gläubigerschutz
 - ▶ Zustimmung Gesellschafter zu Emission eigenkapitaltauglichem hybriden Finanzinstrument - Zustimmung „Altgesellschafter“ zu Aufnahme neuer Eigenkapitalgeber und damit Zustimmung zu vertraglichen Regelungen zur Vergütung und Rückzahlung der Hybridkapitalgeber

AFRAC 40 - Hybride Finanzinstrumente

- ▶ Unverändert wie in KFS/RL 13 drei kumulativ zu erfüllende materielle Kriterien für Vorliegen von Eigenkapital
 - ▶ Nachrangigkeit
 - ▶ Kapitalerhaltung bei Vergütung
 - ▶ Kapitalerhaltung bei Rückzahlung

- ▶ Nachrangigkeit
 - ▶ Im Falle Insolvenz des Emittenten Rückzahlung erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger

- ▶ Kapitalerhaltung bei Vergütung
 - ▶ Vergütung darf nur Beträge umfassen, die durch freies Eigenkapital gedeckt sind
 - ▶ Beachtung Ausschüttungssperre, gebundene Rücklagen, Nennkapital (sog gegen Ausschüttung besonders geschützte Eigenkapitalbestandteile)

AFRAC 40 - Hybride Finanzinstrumente

- ▶ Kapitalerhaltung bei Rückzahlung
 - ▶ Rückzahlung nur unter Einhaltung des Kapitalerhaltungsgrundsatzes
 - ▶ Beachtung gegen Ausschüttung besonders geschützte Eigenkapitalbestandteile
 - ▶ Keine zeitliche Überlassung auf Unternehmensdauer erforderlich
 - ▶ Kein Recht auf jederzeitige Rückzahlung (kein ordentliches Kündigungsrecht)
 - ▶ Ao Kündigungsrecht möglich
- ▶ Kapitalerhaltung bei Vergütung und Rückzahlung
 - ▶ Verlustteilnahme muss gewährleistet sein, allerdings nicht zwingend im Rahmen laufender Vergütung
- ▶ Ausweis im Eigenkapital nach den Kapitalrücklagen
- ▶ Sofern kein Eigenkapital gegeben
 - ▶ Ausweis als Verbindlichkeit, gegebenenfalls als gesonderter Posten
 - ▶ Kein Zwischenposten mehr zwischen EK und FK vorgesehen
 - ▶ Da zeitlich nicht mehr auf Unternehmensdauer für EK gefordert, nicht mehr erforderlich
- ▶ Inkrafttreten geplant ab 1.1.2025

AFRAC 41 - Folgebewertung Firmenwert

- ▶ Ähnlich wie ARFAC 40 - nicht beschlossen, in Diskussion, Beschluss voraussichtlich in Frühjahr 2024
- ▶ Zielsetzung
 - ▶ Klärung grundsätzlicher Fragen im Zusammenhang mit Zuordnung Firmenwert bei mehreren Geschäftsfeldern, Abschreibungsmethoden, und außerplanmäßiger Abschreibung
- ▶ Erstansatz Firmenwert
 - ▶ Im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatz ist der Geschäfts- oder Firmenwert auf jene Geschäftsfelder aufzuteilen, die aus den Komponenten (iW Synergieeffekte) einen Nutzen ziehen sollen.
 - ▶ Daher bei mehreren wirtschaftlichen Geschäftsfeldern Aufteilung des erworbenen Firmenwerts
 - ▶ Setzt entsprechende Überlegungen des Erwerbers hinsichtlich der Frage, wofür Kaufpreis bezahlt wird, voraus
 - ▶ Zuordnung sowohl auf erworbene wie auch auf bestehende Geschäftsfelder (zB in Form von Synergieeffekten) denkbar

AFRAC 41 - Folgebewertung Firmenwert

▶ Folgebewertung

▶ Planmäßige Abschreibung

- ▶ Linear, aber auch jede andere wirtschaftlich sinnvolle Methode
- ▶ Achtung: Steuerrecht zwingend linear und zwingend über 15 Jahre

▶ Außerplanmäßige Abschreibung

- ▶ Beurteilung, ob aufgrund veränderter Umstände der Wert des Geschäfts-/Firmenwert geringer ist als Restbuchwert
- ▶ Berechnungsmethode
Beizulegender Wert des Geschäftsfeldes
- Korrespondierendes Nettovermögen
+ wesentliche stille Reserven seit erstmaligem Ansatz
= rechnerischer (Vergleichs)Wert Geschäfts- oder Firmenwert

Rechnungslegung Personengesellschaft

Rechnungslegung Personengesellschaft

- Vorschriften §§ 120-122 UGB gelten für
 - ▶ „normale“ Personengesellschaft
 - ▶ „kapitalistische“ Personengesellschaft
- ▶ Für „kapitalistische“ Personengesellschaft gelten aufgrund § 221 Abs 5 UGB jedenfalls auch die Gliederungsvorschriften §§ 224 und 231 UGB
 - Vorbild jedenfalls auch für „normale“ Personengesellschaft
 - Jedenfalls Trennung in „fixes Kapital“ (bedungene Einlage, vereinbarte Einlage) und sonstiges Eigenkapital
 - ▶ Durchaus auch weitere Untergliederung wie bei GmbH & Co KG sinnvoll

Rechnungslegung Personengesellschaft

- Gewinnermittlung
 - ▶ § 120 UGB
- Gewinnverteilung
 - ▶ § 121 UGB
- Gewinnausschüttung und Entnahmen
 - ▶ § 122 UGB

Rechnungslegung Personengesellschaft

- OGH 6 Ob 90/21k, 23.6.2021
 - 5.3. Die maßgeblichen Normen zur Gewinnverteilung und -entnahme sind die §§ 167 bis 169 iVm §§ 120 bis 122 HGB. **§ 167 iVm § 120 HGB** regelt in einem ersten Schritt die **Ermittlung des Ergebnisses (Gewinn oder Verlust) der Gesellschaft**. **§ 168 iVm § 121 HGB** regelt daraufhin die **Verteilung dieses Ergebnisses zwischen den Gesellschaftern**, indem den Gesellschaftern ein Anteil am erzielten Gewinn bzw Verlust zugewiesen wird. **§ 169 iVm § 122 HGB** legt schließlich fest, unter welchen **Voraussetzungen die Gesellschafter die Auszahlung des an sie zugewiesenen Gewinns verlangen können** (*Schauer in Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 121 Rz 5). Die in § 167 HGB geregelte Gewinn- und Verlustbeteiligung steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit § 168 HGB, der die Gewinnausschüttung an den Kommanditisten regelt und tatbestandlich auf § 167 HGB aufbaut (*Mock in Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 167 Rz 6; zur Systematik ebendort Rz 9). Daraus ergibt sich die Unterscheidung zwischen Gewinnverteilung in einem ersten Schritt und der Gewinnentnahme in einem davon gesondert zu behandelnden zweiten Schritt (*Krejci in Krejci*, Reform-Kommentar UGB [2007] § 167 Rz 1).

Rechnungslegung Personengesellschaft

- OGH 6 Ob 90/21k, 23.6.2021
 - 6.2. Für den Gewinn- und Verlustausweis der GmbH & Co KG bestehen keine besonderen gesetzlichen Regelungen (vgl *Nowotny*, Gewinn, Entnahmen und Eigenkapital bei der GmbH & Co KG, in GS Arnold² [2016] 63 [73]; *Mock* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB I⁴ § 167 Rz 75). **Liegen keine gesonderten gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen vor, entsteht der Gewinnanspruch des Gesellschafters erst bei Feststellung, ansonsten frühestens mit Aufstellung des Jahresabschlusses, woraus das AFRAC folgert, dass das Ergebnis des bilanzierten Geschäftsjahrs jedenfalls als Gewinn/Verlust der Gesellschaft (also in deren Eigenkapital) auszuweisen ist. Ein Ausweis als Verbindlichkeit kommt erst in den Folgejahren in Betracht.** Als Verbindlichkeit ursprünglich ausgewiesene, jedoch nicht entnommene Gewinnanteile aus Vorjahren können in Folgeperioden den Kapitalrücklagen zugeführt werden (zu allem *Hofians/Ressler* in *Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 229 Rz 8).
 - 6.3. Davon strikt zu unterscheiden ist der Anspruch auf tatsächliche Auszahlung (...)

Rechnungslegung Personengesellschaft

- OGH 6 Ob 90/21k, 23.6.2021
 - 6.4. Der aufgrund der Bilanzierung ermittelte **Gewinn bildet die Grundlage für eine mögliche Ausschüttung** (§ 167 iVm § 120 HGB). (...). Den **Gesellschaftern wird in einem nächsten Schritt der jeweilige Gewinn- oder Verlustanteil zugewiesen**. (...). Aus bilanzrechtlicher Sicht kann der Gewinn nun an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. (...). **Bilanzierung und Gewinnverteilung sind vielmehr vom nächsten Schritt der tatsächlichen Auszahlung zu trennen**.
 - 6.5. Die Voraussetzungen der tatsächlichen Ausschüttung (somit der Auszahlung im Sinne einer Tilgung von Fremdkapital) stehen ebenfalls zur Disposition der Gesellschafter (§ 163 HGB) und richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag.
 - 7.1. Die einstimmig festgestellte Bilanz und die damit verbundene bilanzielle Behandlung von Vorjahresgewinnen als Verbindlichkeit führt demnach noch nicht zu einem unbedingten, fälligen Anspruch auf Auszahlung dieser Gewinne.

Rechnungslegung Personengesellschaft

- OGH 6 Ob 90/21k, 23.6.2021
 - 7.2. Der erkennende Senat hat sich in der Entscheidung 6 Ob 219/19b umfassend mit dem Meinungsstand zur Wirkung der Feststellung des Jahresabschlusses auseinandergesetzt. Ausgehend von der Festlegung, dass es sich bei dieser **Feststellung um ein privatrechtliches Rechtsgeschäft mit verbindlicher Wirkung zwischen den Gesellschaftern handelt**, geht der Senat in Ansehung der konkreten Folgen des Rechtsgeschäfts mit der herrschenden Lehre davon aus, dass hinsichtlich aller Fragen, für die der Jahresabschluss oder einzelne Positionen daraus von Bedeutung sind, eine für alle Gesellschafter verbindliche Determinante geschaffen wird, und **folgt daraus, dass der Anspruch auf Gewinnauszahlung grundsätzlich (erst) mit der Feststellung des Jahresabschlusses entsteht** (ErwGr 3.1. ff, insb 3.8. f). Aus diesen Erwägungen lässt sich aber entgegen der Auffassung des Klägers nicht ableiten, dass **spätestens mit Bilanzfeststellung jeder Gesellschafter der Beklagten auch „ein einklagbares (fälliges) Forderungsrecht“ auf Auszahlung des Gewinns erworben hat**. Die Auffassung des Klägers läuft auf eine unzulässige Gleichsetzung von Fälligkeit und Entstehung der Forderung auf Gewinnauszahlung hinaus (dazu statt vieler *Reischauer in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 904 ABGB Rz 2).
 - 7.3. An diesem Ergebnis vermag die allfällige Bilanzierung des Gewinnanteils in der Komplementärgesellschaft als Forderung nichts zu ändern. (...). Im Übrigen wäre eine Bilanzierung des vermeintlichen Gewinnanspruchs in der Komplementärgesellschaft unter den Forderungen (Verrechnungskonto) nicht zutreffend, weil bis zum Ausschüttungsbeschluss kein Forderungsrecht vorliegt.

Entnahme aus (GmbH & Co) KG

- Gewinnausschüttung und Entnahmen

- ▶ § 122 UGB

(1) Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf Auszahlung seines Gewinnanteils. Der Anspruch kann jedoch nicht geltend gemacht werden, soweit die Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, die Gesellschafter ein anderes beschließen oder der Gesellschafter vereinbarungswidrig seine Einlage nicht geleistet hat.

(2) Im Übrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter Entnahmen zu tätigen.

- ▶ Keine Geltendmachung Auszahlungsanspruch

- Soweit Auszahlung zum offenbaren Schaden der Gesellschaft
 - Die Gesellschafter anderes beschließen
 - ▶ Im Rahmen der Aufstellung/Feststellung
 - ▶ Im Gesellschaftsvertrag
 - Einlage wurde vereinbarungswidrig nicht geleistet
 - Bei Kommanditist zusätzlich, soweit bedungene Einlage nicht geleistet wurde oder durch Verluste gemindert und noch nicht durch Gewinne wiederaufgefüllt ist

Entnahme aus (GmbH & Co) KG

- Freies Entnahmerecht?
 - Entnahmerecht für Gewinnanteil entsprechend den oben dargestellten gesetzlichen Regeln
 - „Entnahmerecht“ hinsichtlich Leistungsvergütung
 - Soweit angemessen, gesellschaftsrechtlich zulässig, da keine Entnahme sondern Leistungsaustausch
 - Geschäftsführervergütung für Komplementär-GmbH
 - Sonstige Entnahmen
 - Auch wenn gesellschaftsvertraglich gedeckt
 - Problem der Entreicherung der Gesellschaft
 - Darstellung als „genehmigte Entnahme“ in Bilanz
 - Für Kommanditist kann damit Haftsumme zurückgezahlt werden, wodurch Haftung wieder auflebt
 - » Sollte geleistete Pflichteinlage > Haftsumme, wird haftungsrechtlich zunächst Pflichteinlage reduziert
 - Bei GmbH & Co KG gibt es (trotz AFRAC-Stellungnahme 18) eigentlich keine genehmigte Entnahme abseits der Gewinnverwendung
 - AFRAC-Stellungnahme 18 insoweit daher inhaltlich problematisch

Entnahme aus (GmbH & Co) KG

- Rechtsfolgen unberechtigter Entnahmen
 - Aktivierung Rückforderungsanspruch durch Gesellschaft
 - Jedenfalls dann, wenn unstrittig unberechtigte Entnahme vorliegt
 - Bewertung Forderung nach § 207 UGB
 - Jahresabschluss trotz unberechtigter Entnahmen nicht automatisch und per se nichtig
 - Rüffler, GES 2022, 373
 - aA Pummerer/Steller, GES 2022, 367

Einlagen und Umgründungen im Konzern

Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht

Das umfangreiche Werk von RA/StB Dr. Philipp Stanek, MBL, verbindet die gesellschaftsrechtliche, bilanzrechtliche und steuerliche Behandlung von Einlagen im Rahmen von Umgründungen im Kapitalgesellschaftskonzern. Es stellt eine systematische Abhandlung der kompletten gesellschaftsrechtlichen Kapitalerhaltung, der dadurch notwendigen gesellschaftsrechtlichen Begleitmaßnahmen, der unternehmensrechtlichen Bewertung und Bilanzierung einschließlich Ausschüttungssperren und schließlich der steuerlichen Behandlung von Einlagen und Innenfinanzierung bei Konzernumgründungen dar.

1. Auflage

Preis: € 99,00*

Anzahl Seiten: 460

ISBN 978-3-7007-8252-0

*Bis Jahresende versandkostenfrei und ohne Mindestbestellwert - verlagsübergreifende Fach- & Studienliteratur im LexisNexis Onlineshop!

[Jetzt versandkostenfrei im Webshop bestellen](#)



Jetzt
bestellen!



Jetzt
bestellen!

Klokár

Die Zeit im Ertragsteuerrecht

Seit jeher stellen sich Fragen, in welchen Zeitabschnitt die Einnahmen bzw Betriebseinnahmen oder Werbungskosten bzw Betriebsausgaben fallen, für welchen Zeitraum die Steuer in welcher Höhe bemessen wird, uva. Bislang fehlte es in Österreich an einer umfassenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung der zwischen der Zeit und dem Ertragsteuerrecht bestehenden Zusammenhänge. Das Buch schließt diese Lücke.

1. Auflage

Preis: € 68,00*

Anzahl Seiten: 436

ISBN 978-3-7007-8595-8

- Bis Jahresende versandkostenfrei und ohne Mindestbestellwert - verlagsübergreifende Fach- & Studienliteratur im LexisNexis Onlineshop!

[Jetzt versandkostenfrei im Webshop bestellen](#)

Jetzt
bestellen!



IFRS 2024

Ein systematischer Praxisleitfaden

Umfassend, aber auf die Anforderungen der Praxis konzentriert, werden die bestehenden und neuen Standards erläutert: der **optimale Leitfaden** für Praktiker:innen und Studierende. Zahlreiche Beispiele erläutern die praktische Umsetzung der Standards. Ein Glossar erklärt die 600 wichtigsten englischen Fachbegriffe.

21., neu bearbeitete Auflage

Preis: € 49,00*

Anzahl Seiten: 720

ISBN: 978-3-7007-8800-3

- Bis Jahresende versandkostenfrei und ohne Mindestbestellwert - verlagsübergreifende Fach- & Studienliteratur im LexisNexis Onlineshop!

[Jetzt versandkostenfrei im Webshop bestellen](#)

LexisNexis Zeitschriften- Jetzt bestellen



ÖstZ – Österreichische Steuerzeitung

Der „Klassiker“ unter den steuerrechtlichen Zeitschriften versorgt die gesamte Steuerbranche seit 75 Jahren stets aktuell, verlässlich und aus erster Hand [BMF] mit aktuellen Beiträgen und Entscheidungsbesprechungen. Neben der von Praktikern geforderten Prägnanz und Kürze bietet sie aber auch ein Forum für fach(wissenschaft)lichen Diskurs auf höchster Ebene. Jetzt bestellen: <https://shop.lexisnexis.at/lexisnexis-oestz-zeitschrift.html>

RWZ – Zeitschrift für Recht & Rechnungswesen

Die RWZ informiert Praktiker:innen über bilanzrechtliche Vorschriften, Methoden der Bilanzanalyse und des Controllings, Strategien der Unternehmensführung sowie Fragen der Unternehmensprüfung. Die Zeitschrift ist auf die Ansprüche des Unternehmers abgestimmt und bietet praxisnahe und leicht umsetzbare Problemlösungen an. Jetzt bestellen: <https://shop.lexisnexis.at/lexisnexis-rwz-zeitschrift.html>